

Geschäftsordnung des Förderverein Zentrum für Drogenhilfe e.V.

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung des Förderverein Zentrum für Drogenhilfe in der Version vom 31.03.2011. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2012 beschlossen.

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag hin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 1 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt, werden Wahlen per Handzeichen durchgeführt.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Er benennt einen Protokollführer.
2. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung von Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Verlesen und Genehmigung der Tagesordnung

Bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zusätzlich:

- d. Bericht des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters
 - e. Bericht des Finanzreferenten
 - f. Entlastung des Vorstandes vorbehaltlich der erforderlichen Kassenprüfung
3. Die Tagesordnung kann im weiteren Verlauf der Versammlung durch Abstimmung geändert und erweitert werden.

§ 3 Inhaltliche Anträge

1. Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig dem Vorstand schriftlich vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.
2. Über Anträge wird nach einer Diskussion abgestimmt. Vor der Abstimmung muss der Antrag vom Versammlungsleiter vorgelesen werden.

§ 4 Rederecht

1. Rederecht hat jedes Vereinsmitglied.
2. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulassung von Gästen und kann ihnen Rederecht erteilen.

§ 5 Protokoll

1. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss
 - den Wortlaut der Anträge
 - wesentliche Inhalte der Diskussion und
 - die Abstimmungsergebnisse wiedergeben.

§ 6 Aufgabenverteilung im Verein

1. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt dieser in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstandsvorsitzende setzt sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereines ein.
3. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden.
4. Dem Finanzreferenten obliegt die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereines. Er zieht die Beiträge ein, zahlt die Rechnungen und legt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor. Außerdem führt er die Mitgliederliste. Dafür erhält er Beitrittserklärungen, Einzugsermächtigungen und sonstige Meldungen und Datenänderungen direkt an seine Adresse.
5. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck. Sie stellen dem Finanzreferenten alle neuesten Daten zur Pflege der Mitgliederliste zur Verfügung.

§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Jedes Vorstandsmitglied kann nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag neue Mitglieder in den Verein aufnehmen.
2. Der Aufnahmeantrag besteht in einem vorgefertigten Formular, das vom Antragsteller ausgefüllt beim Vorstand eingereicht werden muss. Der Vorstand muss das Formular jedem Interessenten zugänglich machen.
3. Der Vorstand muss dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rückmeldung über seinen Aufnahmeantrag geben. Die Aufnahme in den Verein wird mit Erhalt der Bestätigung des Aufnahmeantrages gültig.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand selbständig.
2. Der Verein verfügt über
 - Freie Mittel
 - Zweckgebundene Mittel
 - Mittel für Sachkosten, Verwaltungskosten und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Freie Mittel werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Vorstandes und ggf. der Mitgliederversammlung entsprechend des Haushaltsplanes ausgereicht.
4. Zur Wahl des Vorstandes werden für die gleiche Legislaturperiode 1 – 2 Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Verwendung der Vereinsmittel und geben der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Prüfung. Die Kassenprüfung dient der Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer sollen keine Mitarbeiter des Zentrums für Drogenhilfe sein.

Leipzig, 22.03.2012